



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

- Datum/Uhrzeit:
- a) 07.02.2026, 21:00 Uhr – 03:00 Uhr, Party Night
 - b) 08.02.2026, 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Rentnercarneval
 - c) 14.02.2026, 20:00 Uhr – 03:00 Uhr, Narrenball
 - d) 15.02.2026, 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Kindercarneval

Veranstaltungsort: Kulturhaus „Zum Bären“, Marktstraße 26, 07747 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft.

1.1. Während den Veranstaltungen ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 dB(A) und für die Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) von 55 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

1.2. Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für fremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) sicherzustellen.

1.3. Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren.

1.4. Die Lautsprecherboxen sind schwingungsisoliert aufzustellen oder aufzuhängen.

1.5. Während der Musikdarbietungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

- 1.6. Nach 22.00 Uhr ist die Leistung der Lautsprecher mit einem Limiter so zu begrenzen, dass ein Dauerschalldruckpegel von LA,eq=95 dB(A) auf der Tanzfläche nicht überschritten wird. Weiterhin ist nach 22.00 Uhr eine Reduktion der Schallanregung zwischen 50 Hz und 500 Hz um 5 dB erforderlich.
- 1.7. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Schließen der Eingangstür impulsartige Geräusche vermieden werden (exakte Einstellung der Schließanlage, Einsatz von Ordnern o.ä. Maßnahmen).
- 1.8. Während den Veranstaltungen und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltungen keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.9. Ein Aufenthalt und lautstarke Unterhaltungen von Besuchern der Veranstaltungen vor dem Gebäude oder im Umfeld sind durch die Veranstaltenden oder deren Ordnungskräfte zu unterbinden.
- 1.10. Der Abbau der Technik ist nicht zur Nachtzeit nach der Veranstaltung, sondern erst am ersten Werktag nach der Veranstaltung ab 07:00 Uhr (zur Tagzeit) zu realisieren.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltungen Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

- 3.4. Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 3.5. Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und das Räumungskonzept einzuweisen.
- 3.6. Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.7. Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.8. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.9. Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.